



Sportkreis
Lahn-Dill e.V.
im Landessportbund Hessen



Kindeswohl im Sport
SCHÜTZEN/FÖRDERN/BETEILIGEN

KINDESWOHLKONZEPT DES SPORTKREISES LAHN-DILL

„Kindeswohl im Sport – **Schützen/Fördern/Beteiligen**“

Leitbild zum Kindeswohl

Der Sportkreis Lahn-Dill übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und möchte ein gemeinsames Verständnis entwickeln, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis gesorgt werden kann. Ziel ist es, die Präventionsarbeit in den nächsten Jahren qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und eine dezentrale Präventionsstruktur aufzubauen. Vereine und Verbände im Sportkreis sollen in die Lage versetzt werden, Probleme wahrzunehmen und mutig anzusprechen.

Seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung über den Schutz vor Gefahren hinaus um die Aspekte Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte).

Der Sportkreis unterstützt seine Vereine, indem er zum Thema informiert, qualifiziert und berät.

Der Sportkreis Lahn-Dill geht mit gutem Beispiel voran, und fungiert als Informationsgeber, Ratgeber und Vermittler für die Vereine und Verbände im Sportkreis. Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Sportkreis Lahn-Dill umzusetzen.

Das Kindeswohlkonzept hat eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert und angepasst werden. Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst, um neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu integrieren.





Inhaltsverzeichnis

Leitbild zum Kindeswohl	1
1. Checkliste Präventionsbaustein und Intervention im Sportkreis.....	3
2. Verankerung in der Sportkreissatzung.....	4
3. Verankerung im Sportkreisvorstand	5
4. Kindeswohlbeauftragte im Sportkreis.....	6
5. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	7
6. Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern	8
7. Für die Freizeiten der Sportkreis Lahn-Dill gelten folgende Verabredungen und Empfehlungen: ...	8
Ansprechpartner*innen:	9
8. Vereinbarung nach §72a SGB VIII / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	10
9. Qualifizierung/Sensibilisierung.....	12
10. Interventionsleitfaden.....	13
11. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	15
12. Kommunikation/ Vernetzung.....	16
ANHÄNGE	17
Kinderrechte.....	17
Definitionen von Gewalt, Prävention und Intervention.....	18
Verhaltenskodex	21
für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport.....	21
Verhaltensregeln zum Kindeswohl.....	22
für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport.....	22
Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz).....	23
Dokumentation zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses	24
Übersicht Handlungsleitfaden im Krisenfall.....	25
Liste der Kontaktpersonen, Erreichbarkeit und Fachberatungsstellen.....	26



1. Checkliste Präventionsbaustein und Intervention im Sportkreis

Die folgende Checkliste stellt wesentliche Bestandteile des Präventionskonzepts kurz und bündig vor und soll dabei helfen, den aktuellen Umsetzungsstand zu überprüfen. Die Checkliste kann durch individuelle Bestandteile ergänzt und erweitert werden.

Checkliste

Verankerung

- Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Satzung des Sportkreises verankert.
- Das Thema Kindeswohl wurde im Aufgabenportfolio des Sportkreisvorstandes verankert.
- Der Sportkreis hat eine*n Kindeswohlbeauftragte*n benannt und dessen Aufgaben schriftlich fixiert.
- Das Thema Kindeswohl wird regelmäßig in Vorstandssitzungen thematisiert.
- Alle Vorstandsmitglieder des Sportkreises haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet, um mit gutem Beispiel voranzugehen und ihre Haltung deutlich zu machen
- Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen des Sportkreises, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet.
- Der Sportkreis hat Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Betreuer*innen/ Mitarbeiter*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportkreis durchführen, unterzeichnet werden.

Qualifizierung/Sensibilisierung

- Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen des Sportkreises, die Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, werden zum Thema Kindeswohl/Kinderrechte qualifiziert/ sensibilisiert.
- Der Sportkreis bietet regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kindeswohl für die Vereine im Sportkreis an.

Intervention:

- Der Sportkreis hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente/ konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung entwickelt.
- Der Sportkreis hat eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r, im Sportkreis bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Feld Kindeswohl wenden kann.

- Der Sportkreis kennt regionale Fachberatungsstellen und hat zu diesem Kontakt aufgenommen/ggf. eine Zusammenarbeit vereinbart.

Eignung von Mitarbeiter*innen/erweiterten polizeiliches. Führungszeugnis

- Die Sportkreis hat mit dem Landkreis die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abgeschlossen und Regelungen zur Vorlage des erw. polizeilichen Führungszeugnisses für Sportkreis-mitarbeiter*innen/-Betreuer*innen getroffen.
- Kindeswohl wird beim Einsatz/Einstellung neuer Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen thematisiert.

Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Das Thema Kinderrechte wird im Sportkreis thematisiert.
- Auf Freizeiten und bei weiteren Sportkreisangeboten für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.
- Der Sportkreis hält Informationen zu Beteiligungs- und Fördermöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen für seine Vereine bereit.

Kommunikation/Vernetzung

- Der Sportkreis sorgt durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und schafft klare Strukturen/ Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“.
- Vereine finden auf der Sportkreis-Homepage Ansprechpartner*innen und Informationen zum Kindeswohl
- Der Sportkreis vernetzt sich mit regionalen Fachberatungsstellen und nimmt an Netzwerktreffen in der Region teil.



2. Verankerung in der Sportkreissatzung

Zur Enttabuisierung von Kindeswohlgefährdung sowie der Regelung der Folgen von sexualisierten Übergriffen im Sportkreisalltag hat der Sportkreis Lahn-Dill folgende Formulierung in seine Satzung aufgenommen:

„Der Sportkreis verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Sportkreis hat ein umfassendes „Kindeswohlkonzept“ für sich und für alle Sportvereine im Landkreis entworfen. Diese Kindeswohlkonzepte stehen auf der Webseite des Sportkreises allen Vereinen als Muster zur Verfügung.

Das Thema wird hier verankert:

§ 5 Grundsätze (4)

„Der Sportkreis tritt ein für die Belange von Kindern, Jugendlichen sowie Heranwachsenden und verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Sportkreis hat ein umfassendes „Kindeswohlkonzept“ für sich erstellt, das auf der Webseite des Sportkreises veröffentlicht ist und allen Vereinen als Muster zur Verfügung steht. Der Sportkreis setzt sich in besonderem Maße durch Schulungen, Informationsveranstaltungen und Lobbyarbeit für das Kindeswohl in seinen Sportvereinen ein. Er fordert seine angeschlossenen Vereine auf, sich ebenfalls für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden einzusetzen und ein „Kindeswohlkonzept“ im Verein einzuführen und umzusetzen.“



*Sportkreis
Lahn-Dill e.V.
im Landessportbund Hessen*



Kindeswohl im Sport
SCHÜTZEN/FÖRDERN/BETEILIGEN

3. Verankerung im Sportkreisvorstand

Der Sportkreis Lahn-Dill hat auf Vorstandsebene mit Beschluss vom 23.03.2021 als Ansprechperson für das Thema Kindeswohl benannt und das Thema Kindeswohl im Aufgabenportfolio des Sportkreisvorstandes verankert.

Ralf Koch im Vorstand als Vorstandsvorsitzender tätig, arbeitet mit der Kindeswohlbeauftragten im Sportkreis zusammen und bringt das Thema Kindeswohl regelmäßig in Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand des Sportkreises steht dem Thema Kindeswohl positiv gegenüber. Er übernimmt gegenüber den Sportvereinen eine aktive Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden vom gesamten Vorstand mitgetragen. Hierzu gehören das Unterzeichnen des Verhaltenskodex durch den gesamten Vorstand und das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses der Sportkreisjugend.

4. Kindeswohlbeauftragte im Sportkreis

Vom Vorstand des Sportkreises Lahn-Dill wurde Anne Henssel als Kindeswohlbeauftragte benannt. Anne Henssel wurde im Rahmen einer Fortbildung / Schulung entsprechend qualifiziert. Sie hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt. Zudem wurde ein Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechperson Kindeswohl entwickelt und schriftlich vereinbart.

Anne Henssel wird als Kindeswohlbeauftragte folgende Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand des Sportkreises übernehmen:

Prävention:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung des Kindeswohlkonzept des Sportkreises
- Information und Beratung der Vereine zum Thema Kindeswohl
- Unterstützung bei der Einführung eines Kindeswohlkonzepts im Verein
- Beratung und Begleitung der Ansprechpersonen Kindeswohl in den Vereinen
 - Organisation und Koordination von Qualifizierungsmaßnahmen für „Vereins-Ansprechpersonen Kindeswohl und weitere Maßnahmen z. B. Infoabende, Austauschtreffen
- Organisation und Koordination von Qualifizierungen und Fortbildungen zum Thema Kindeswohl für die Vereine im Sportkreis – auch online Angebote
- Zusammenarbeit mit externen Ansprechpersonen außerhalb des Sportkreisvorstands (z.B.: Sportjugend Hessen, Landessportbund Hessen, regionale Fachberatungsstellen, Ausschüsse)
- Austausch und Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendarbeit
 - U.a. Kreisjugendamt, Kinder- und Jugendhilfe zum Thema „Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII“
 - Begleitung, Beratung, Information der Vereine zu diesem Thema
- Kooperation mit regionalen Fachberatungsstellen bei Fragen zum Umgang mit Unsicherheiten, Vermutungen und Fragestellungen im Themenfeld „sexualisierte Gewalt“
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema u.a. auf der Sportkreis-Homepage, regelmäßige Informationen an die Vereine

Intervention:

- Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Sportkreis oder Verein
- Weitervermittlung an externe Fachberatungsstellen (z.B. Sportjugend Hessen, oder regionalen Fachberatungsstellen)

Ansprechperson Vorstand Ralf Koch E-Mail: ralf.koch@skld.de	Kindeswohlbeauftragte des SKLD Anne Henssel E-Mail: anne.henssel@skld.de
Jugendamt Lahn-Dill Kreis Yannick Mindnich E-Mail: yannick.mindnich@lahn-dill-kreis.de	Jugendamt Wetzlar Brian Cowley E-Mail: brian.cowley@wetzlar.de

[Kontaktdaten und Fachberatungsstellen ab Seite 27.](#)



5. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Verhaltenskodex

Ein Bestandteil eines umfassenden Kindeswohlkonzeptes ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, welcher Grundhaltungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festhält.

Der Verhaltenskodex soll den Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen im Sportkreis Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zudem setzt der Sportkreis mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter*innen, wodurch die „Kultur des Hinsehens“ verdeutlicht wird. Er wird von allen Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen des Sportkreises, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, sowie vom gesamten Sportkreisvorstand und Jugendvorstand unterzeichnet.

Verhaltensregeln

Der Sportkreis hat zudem Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportkreis durchführen, unterzeichnet werden.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter*innen / Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

✚ [siehe Anhang Verhaltenskodex und Verhaltensregeln](#)



6. Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern

Sportvereine übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt.

Zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei mehrtägigen Veranstaltungen (Kinder- und Jugendfreizeiten, Trainingslager etc.) sollten alle Mitgliedsorganisationen Standards festlegen, die eine sorgfältige Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung ihrer Maßnahmen garantieren.

Dazu gehört auf jeden Fall die Befassung mit den Inhalten des Verhaltenskodex (bzw. eine vom Verband entworfene Selbstverpflichtung), der von allen Betreuer*innen zu unterzeichnen ist. Weitere Standards sind maßnahmenbezogen festzulegen. Die Standards der Sportjugend Hessen bieten hierfür eine Orientierung.

7. Für die Freizeiten der Sportkreis Lahn-Dill gelten folgende Verabredungen und Empfehlungen:

1. Bei **Vorbereitungstreffen** wird das Thema „Vermeidung von Kindeswohlgefährdung“ regelmäßig bearbeitet. Kindeswohl kann gefährdet sein durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt; dazu gehören auch der übermäßige Alkoholenuss, Nikotin und Drogenmissbrauch. Bei der Behandlung dieses Themenfeldes ist - ohne dass ein Klima des Misstrauens geschaffen wird - die allgemeine Achtsamkeit zu erhöhen bzw. hochzuhalten. Für den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen sind auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes verbindliche Regelungen zu treffen. Zudem werden der **Verhaltenskodex und Verhaltensregeln** von allen Betreuer*innen bearbeitet, unterzeichnet und ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt.
2. Zu allen Freizeiten werden **Vortreffen** organisiert, bei denen die Eltern auch die Teamer*innen kennen lernen können und diese über eventuelle Problemlagen (Medizinische und gesundheitliche Besonderheiten, usw.) ihrer Kinder diskret informieren können.
3. Jede Freizeit hat ein **Teamer-Teilnehmenden-Verhältnis** von 1: 10 + 1
4. Jede größere Gruppe mit mehr als 30 Teilnehmer*innen wird in **Kleingruppen** von ca. 8 Teilnehmer*innen (z. B. Zimmer/ Zeltgruppe) aufgeteilt und jede*r Teamer*in erhält die besondere, vor allem soziale Zuständigkeit für eine Gruppe.
5. Teilnehmer*innen und Teamer*innen schlafen nie in einem gemeinsamen Zimmer.
6. Teamer *innen kennen die von den Eltern ausgefüllten Teilnehmerfragebögen und dort vermerkte soziale oder gesundheitliche Gefährdungspotentiale.
7. Es besteht die Verpflichtung tägliche **Teamsitzung** durchzuführen, bei der die Erfahrungen, Problemfälle, Wünsche der Teilnehmer*innen etc. aus den Einzelgruppen



zusammengetragen werden.

8. Vereinbarung: Teamer*innen gehen niemals allein mit Kindern in von außen nicht einsehbaren Räumen, ohne vorher im Gesamtteam über die Notwendigkeit dafür zu informieren (Notfall).
9. Im Falle von **Auffälligkeiten** bzw. falls ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird der Träger eingeschaltet und mit diesem das weitere Vorgehen erörtert. Die Trägerorganisation sucht ggf. sofort professionelle Unterstützung.
10. Jedes Team erhält einen **Ordner** für die jeweilige Freizeit. Dieser Ordner mit weiteren Verhaltensempfehlungen in Konfliktfällen, Jugendschutzbestimmungen etc. muss vom Team im Vorfeld der Freizeit durchgearbeitet werden und auf der Freizeit als Nachschlagewerk mitgeführt werden.
11. Es werden wegen einer etwaigen Überforderung der Teamer*innen und der Gesamtgruppe nicht mehr als 3 Kinder/Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in eine Freizeit mitgenommen.
12. Sowohl die Betreuer*innen als auch die Teilnehmer*innen werten jede Freizeit aus. Dabei können die Teilnehmer/innen die Teamer auch einzeln anonym bewerten.

Ansprechpartner*innen:

Ralf Koch, ralf.koch@skld.de, Vorsitzender Sportkreis Lahn-Dill

Anne Henssel, anne.henssel@skld.de, Kindeswohlbeauftragte Sportkreis Lahn-Dill

Tim Döring, 069 – 67 89 412, TDoering@sportjugend-hessen.de; Organisation von Freizeiten

Sabine Bertram, 0 69 – 67 89 344, SBertram@sportjugend-hessen.de; Qualifizierung

Angelika Ribler, 0 69 – 67 89 401, ARibler@sportjugend-hessen.de; Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen

Weitere Kontaktdaten und Fachberatungsstellen finden Sie ab Seite 27.

Bitte beachten Sie, dass die Ansprechpartner*innen nur Werktags von 9:00 – 16:00 Uhr erreichbar sind.

8. Vereinbarung nach §72a SGB VIII / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit den freien Trägern (auch Sportkreise, Sportvereine) Regelungen für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen treffen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein sein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportkreis/-verein/-verband sowie Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Die Sportkreis Lahn-Dill hat mit dem Jugendamt Wetzlar die Vereinbarung nach §72a SGB VIII über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII abgeschlossen. Der Sportkreis stellt durch geeignete Maßnahmen die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher. Weiterhin verpflichtet sich der Sportkreis nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Aktuell haben folgende Personenkreise (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) das erweiterte Führungszeugnis beim Sportkreis vorzulegen:

Personenkreis / SKLD-Mitarbeiter*innen	Verantwortliche	Wiedervorlage
Gesamtvorstand	Alle	Fünffjährig
Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Kursleiter*innen	Alle	Dreijährig
Freizeit-Leitungen	Alle	Dreijährig; bzw. jede neue Leitung
Freizeit-Betreuer*innen	Alle	Dreijährig; bzw. jede*r neue Betreuer*in
Ehrenamtliche, welche unmittelbar mit Kindern/Jugendlichen arbeiten, in Kontakt sind	Alle	Dreijährig; bzw. jede*r neue Betreuer*in
Kindeswohlbeauftragte	Anne Henssel	Dreijährig



Ablauf der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse:

- Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen je nach Position jährlich bis alle fünf Jahre.
- Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme maximal drei Monate zurückliegen
- Für die Beantragung, Prüfung und Dokumentation der Einsichtnahme des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses werden die Formulare aus dieser Vereinbarung genutzt
- Verantwortliche Mitarbeiter*innen informieren und sensibilisieren Bewerber*innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“, besprechen den Verhaltenskodex, informieren über Ansprechpersonen und Strukturen. Bis zum Dienstantritt/Beginn der Tätigkeit wird um die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gebeten.
- Das Beantragungsformular wird von Verwaltungskräften oder der verantwortlichen Mitarbeiter*in des Sportkreises ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (kostenlos) beantragt.
- Die Prüfung erfolgt durch die Kindeswohlbeauftragte und einem/r verantwortlichen Mitarbeiter*in des Sportkreises. Die Einsichtnahme wird dokumentiert.
- Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Die Notiz „wird nicht mehr für den Sportkreis Lahn-Dill eingesetzt“ wird gesondert vermerkt.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.
- Personen, die mit der Einsichtnahme/Dokumentation der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sind vorab auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung sollte schriftlich erfolgen.

Der Sportkreis Lahn-Dill kann für die Vereine im Sportkreis keine Vereinbarungen treffen. Dies obliegt den Vereinen als eigenständige e.V. Der Sportkreis unterstützt den Prozess der Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch Beratung/Information der Vereine sowie dem Bereitstellen der erforderlichen Dokumente zur Beantragung, Einsichtnahme und Dokumentation.

 **siehe Anhang Beantragung und Einsicht eines erweiternden Führungszeugnisses**



9. Qualifizierung/Sensibilisierung

Der Sportkreis hat seine Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Kurzschulung zum Thema Kindeswohl sensibilisiert. In Absprache mit der Kindeswohlbeauftragten des Sportkreises wird das Thema in regelmäßigen Abständen vom zuständigen Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen eingebracht.

Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen, die für den Sportkreis Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, werden zum Thema Kindeswohl qualifiziert/sensibilisiert (u.a. Verhaltensregeln, Interventionsleitfaden).

Seinen Mitgliedsvereinen bietet der Sportkreis jährlich mindestens eine Fortbildung „Kindeswohl“ (4LE) zur Sensibilisierung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Vereinsvorständen, sowie eine Fortbildung (8LE) für „Kindeswohl-Ansprechpersonen im Verein“ an.

Der Sportkreis Lahn-Dill verpflichtet sich, Unterstützer und Informationsgeber zu Fragen der Prävention und Intervention zu sein und dies im Rahmen von Beratung und in der Qualifizierungsarbeit zu leisten.



10. Interventionsleitfaden

Der Sportkreis verpflichtet sich, hauptberufliche Kräfte und alle ehrenamtlich Tätigen dazu aufzurufen, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und Ansprechpartner*innen beim Sportkreis bzw. bei der Sportjugend Hessen zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei immer an erster Stelle!

Der Sportkreis hat mit seiner Kindeswohlbeauftragten eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r im Sportkreis bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Feld Kindeswohl wenden kann. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der/des Kindeswohlbeauftragten. Dies ist Aufgabe von Profis, die Betroffene betreuen, Täter*innen zu beraten, oder ermittelnd tätig zu werden.

Aufgabe der Kindeswohlbeauftragten bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:

- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung
- Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung
- ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle/Sportjugend Hessen
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Akuter Notfall

Sollte sich ein Kind oder Jugendliche*r in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen. Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung, eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt rufen und nach Absprache mit dieser/diesen und nur auf Wunsch der/des Betroffenen auch die Polizei verständigen.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet.

Kontaktdaten und Fachberatungsstellen finden Sie ab Seite 27.

Telefonische Meldung beim Sportkreis

Geht beim Sportkreis eine telefonische Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld Kindeswohlgefährdung ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen werden und anschließend die Kindeswohlbeauftragte informiert werden. Diese holt bei Bedarf durch eine externe Fachberatungsstelle/Sportjugend Hessen Beratung ein.

Der Sportkreis hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente oder konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung. Durch die Information seiner Vereine über die Anlaufstelle „Kindeswohlbeauftragte*r“, sowie den Interventionsleitfaden leistet der Sportkreis einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.



Interventionsleitfaden

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur.
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren – dies könnte sonst die Betroffenen unter Druck setzen.
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten
- Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen!
- Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann
- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend Hessen/externer Fachberatungsstelle aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen
- Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
- Dem Kind/Jugendlichen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.

Konkrete Gefährdungssituation oder sexueller Übergriffe

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur. (Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt – eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, welche von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.)
- Verdächtige Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit Beratung zeitnah von Aufgaben entbinden oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind und Täter*in)
- Verdächtige Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- die Betroffenen (Kind, Eltern, Fallmelder) über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle/Sportjugend Hessen besprochen und umgesetzt
- Information der Vereinsmitglieder / Öffentlichkeit erfolgen ausschließlich über den Vorstand bzw. den Pressebeauftragten/ nach Rücksprache mit einer Fachberatung und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen

11. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Schützen/Fördern/Beteiligen

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Der Sportkreis Lahn-Dill verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.

Auf Ferienfreizeiten und bei weiteren Sportkreisangeboten für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.

Im Vorfeld von Freizeiten finden Team-Treffen sowie eine jährliche Schulung der „neuen“ Betreuer*innen statt. In der Vorbereitung der Maßnahmen werden die Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte besprochen sowie die umfassenden Aufgaben und Tätigkeitsbereiche von Betreuer*innen aufgezeigt, aber auch die verschiedenen Erwartungshaltungen und die unterschiedlichen Verpflichtungen (z.B. das Einhalten des Kinder-Jugendschutzgesetz) besprochen. Kinder und Jugendliche werden verschiedene Beschwerdemöglichkeiten aufgezeigt und gegeben (z.B. anonymer Fragebogen, Kummerkasten, Ansprechperson).

Der Sportkreis hält zudem Informationen zu Beteiligungs- und Fördermöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen für seine Vereine bereit und thematisiert diese Aspekte bei Sportkreisveranstaltungen (z.B. in Form von Fortbildungen, kleinen Inputs auf Veranstaltungen, Jugendvollversammlungen).

12. Kommunikation/ Vernetzung

Kommunikation spielt beim Thema Kindeswohl eine wichtige Rolle.

Der Sportkreis sorgt durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und die Schaffung von klaren Strukturen/Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „**Kultur des Hinsehens**“.

Der Sportkreis trägt Sorge dafür, dass alle Vereine die Möglichkeit haben, sich zum Thema zu informieren. Gleichzeitig werden die Vereine vom Sportkreis über aktuelle Entwicklungen und Veranstaltungen zum Thema informiert. Es ist klar kommuniziert, dass Vereine im Sportkreis eine Anlaufstelle für Fragen zum Kindeswohl haben und dort Beratung einholen können.

Wichtige Informationen zum Thema finden Sie:

- auf der Sportkreis-Homepage unter Projekte „Kindeswohl“ mit Infos und Materialien für Vereine
- Kontaktdaten der Kindeswohlbeauftragten und weiteren Anlaufstellen
- Vorlage eines Kindeswohlkonzepts für Verein
- Materialien und Unterlagen rund um das Thema Kindeswohl
- Regelmäßige Informationen zu aktuellen Entwicklungen
- Angebot an Fortbildungen und Qualifizierungen – auch online

Vernetzung

Der Sportkreis Lahn-Dill verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort. Die Kindeswohlbeauftragte, Anne Henssel, vernetzt sich durch Kontaktpflege zu regionalen Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen in der Region. Das Jugendamt Lahn-Dill und der Stadt Wetzlar sind im engen Austausch mit der Kindeswohlbeauftragten. Ein wichtiges Anliegen aller Beteiligten ist es ein gemeinsames Verständnis zum Thema Kindeswohl zu entwickeln und einheitliche Strukturen im Kreis zu entwickeln. Frau Henssel ist gleichzeitig Bindeglied zur Sportjugend Hessen/Landessportbund Hessen.



ANHÄNGE

Kinderrechte

(in Anlehnung an eine Veröffentlichung von Dr. Günther Deegener, 2010)

Das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung

„Dein Körper gehört ganz allein Dir!“

„Dein Körper ist liebenswert und einzigartig.“

„Du hast das Recht zu bestimmen, wer Dich wann, wie und wo anfasst!“

„Dein Körper ist wertvoll, Du hast das Recht ihn zu beschützen.“

Das Recht auf eigene Gefühle, auf eigene Intuition

„Vertraue deinen Gefühlen!“

„Du hast das Recht, etwas als unangenehm, beängstigend, komisch, seltsam usw. zu erleben, auch wenn ein Erwachsener sagt, das sei Unsinn!“

„Deine Gefühle sind uns Erwachsenen wichtig, erzähle uns, wenn Du unglücklich (traurig, ärgerlich, wütend, unsicher) oder glücklich (stolz, erfreut, selbstbewusst) bist oder Dich schämst und schuldig fühlst.“

Die Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Berührungen

„Du hast das Recht selbst zu bestimmen, welche Berührungen für Dich angenehm oder unangenehm sind.“

„Keiner hat das Recht, dich gegen Deinen Willen zu berühren“

Das Recht auf Widerstand und Ungehorsam, auf „Nein“ sagen

„Du hast ein Recht auf Nein sagen“

„Du darfst auch bei Erwachsenen Nein sagen!“

„Erwachsene haben kein Recht auf Gewalt!“

„Erwachsene dürfen dich nicht stumm vor Angst machen!“

Die Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen

„Gute Geheimnisse machen Spaß. Schlechte Geheimnisse sind mit schrecklichen, unheimlichen Gefühlen verbunden –über sie darf man sprechen.“

„Du hast ein Recht darauf, selbst zu entscheiden, welche Geheimnisse du mit wem und wie lange teilen möchtest.“

Das Recht auf Hilfe und Unterstützung

„Du darfst Dir Hilfe suchen, solange bis Du sie findest!“

„Wenn Du mich um Hilfe bittest, dann versuche ich, Dir Hilfe zu gewähren.“

Das Wissen, dass auch Erwachsene Fehler machen

„Auch Erwachsene machen Fehler!“

„Erwachsene entschuldigen sich dann bei Kindern und Jugendlichen!“

Die Broschüre Tipps 15: „Starke Spiele –Starke Kinder“ der Sportjugend Hessen enthält Übungen und Spiele, die sich gut eignen, um mit Kindern zu verschiedenen Themenschwerpunkten (z.B. Grenzen setzen) ins Gespräch zu kommen. (Erhältlich als E-Book oder über die Sportjugend Hessen.)



Definitionen von Gewalt, Prävention und Intervention

Sexualisierte Gewalt

Täterinnen und Täter gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potenzielles Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justiziabel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt). Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Vereinskultur deutlich verringert werden können.

Gewalt

Gewalt bedeutet, dass jemand (der Täter/ die Täterin) versucht, jemand anderen (das Opfer) mit Zwang zu etwas zu bringen. Dieser Zwang kann physisch oder psychisch ausgeübt werden. Im besonderen Falle wird Gewalt mit dem Mittel der Sexualität ausgeübt. Studien zeigen, dass es Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern mehr um die Ausübung von Zwang und Macht geht als um den sexuellen Akt an sich.

Prävention

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dieser Bereich ist also der deutlich wichtigere Bereich beim Thema „sexualisierte Gewalt“. Denn das Ziel ist es, dass es erst gar nicht zu Übergriffen von potenziellen Täterinnen oder Tätern kommt.

Intervention

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, dann können große Unsicherheiten entstehen. Welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potenziellen Opfer schnellstmöglich beendet werden können, ist Teil dieses Konzepts.

Eine sensible und klare Vorgehensweise schützt hingegen auch die Beschuldigten davor, eventuell zu Unrecht beschuldigt und somit Verunglimpfungen ausgesetzt zu sein.



Definitionen:

Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung, Grenzüberschreitungen, Übergriffe, sexuelle Gewalt

Kindeswohlgefährdung ist

- andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder
- sorgeverantwortliche Personen,
- sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder
- auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens.
- Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten
- und Gelegenheiten:

Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z. B. bei Familienangehörigen)

- sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden (z. B. Mobbing)
- sie kann durch Mitarbeiter/innen des Vereins erfolgen.

Bei Verdachtsfällen ist Besonnenheit erforderlich. Eine externe Beratung sollte eingeholt werden. Die Sportjugend Hessen berät selbst bzw. vermittelt bei Verdachtsfällen auch kompetente Ansprechpartner bei regionalen Jugendämtern oder qualifizierten Beratungsstellen. Anfragen werden vertraulich behandelt. Der Infothek-Text „Kindeswohlgefährdung-sexuelle Gewalt-Handlungsleitfaden“ gibt konkrete Verhaltenshinweise.

Man unterscheidet **Vernachlässigung** und **Misshandlung**

1. **Vernachlässigung (passiv)**: Dem Kind werden Grundbedürfnisse verweigert. Es handelt sich hierbei um **körperliche Vernachlässigung** (Hygiene, Nahrung, Kleidung) oder **seelische Vernachlässigung** (Schutz, Betreuung).
2. **Misshandlung (aktiv)**: ist eine nicht zufällige, aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt.

Man unterscheidet:

emotional/seelische Misshandlung (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder

Beschimpfung),

körperliche Misshandlung (sichtbare Verletzungen, wie Schläge, Tritte oder gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training) und

sexuelle Handlungen mit oder an Minderjährigen (Verletzung der altersgerechten Intimsphäre, sexuelle Gewalt). Sexuelle Handlungen sind eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Sie verletzen die altersgerechte Intimsphäre eines Kindes durch Blicke, Worte, Streicheln, Küssen oder unangenehme Nähe.



Bei sexuellen Handlungen sind zu unterscheiden:

Grenzverletzungen: Sie können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, als „Kultur des Wegschauens“ erfolgen.

- „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- sexistische Witze und Sticheleien
- ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperteilen
- Maßstab für Bewertung: objektive Faktoren **und** subjektives Empfinden.
- Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar.

Sexuelle Übergriffe sind ein Ausdruck unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexueller Gewalt sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt.

- Häufiges „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- exhibitionistische Handlungen (z. B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes)
- sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
- gemeinsames Anschauen von Pornos
- „Grabschen“: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
- als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe
- Sie erfolgen absichtlich und sind damit nicht akzeptabel!

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte
- Sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden
- Pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt
- Berührungen der Genitalien
- Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen
- sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
- orale, vaginale und anale Vergewaltigung
- Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.
- Vor einer Strafanzeige wird eine **Beratung** durch eine regionale Fachberatung empfohlen.

(Teile sind entnommen aus: Enders/Kossatz/Kelke/ 2010 und aus: Kinderschutz im Sport: Broschüre der Sportjugend Berlin). Fast alle genannten Punkte sind mehr oder weniger Alleinstellungsmerkmale des Sports, was diesen unter anderem so besonders und fantastisch macht. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Alleinstellungsmerkmale auch für potenzielle Täterinnen und Täter, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

Verhaltenskodex

zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport

Hiermit verspreche ich:

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verband).
2. das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen im Sport Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen oder sportlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander zu achten.
5. sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play einzusetzen sowie eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und/oder Ansprechpartner*innen beim /bei der Sportjugend Hessen/beim Landessportbund Hessen (ggf. anonym) zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Organisation (Verein/Verband)
Datum	Vereins-/Personalnummer



Verhaltensregeln zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter*innen/ Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.

1. **Transparenz im Handeln**

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Übungsleiter*in/Mitarbeiter*in oder den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

2. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. **Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen**

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht oder übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten) sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung betreten.

4. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

5. **Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Übungsleiter*in/der Mitarbeiter*in (z.B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte) mitgenommen und übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Übungsleiter*innen/Mitarbeiter*innen.

6. **Keine Privatgeschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Übungsleiter*in/ Mitarbeiter*in abgesprochen sind.

7. **Keine Geheimnisse**

Es werden von der Übungsleiter*in/Mitarbeiter*in ausgehend keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation,

8. **Keine Verbreitung von Fotos/ Videos von Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien**

Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Eltern in sozialen Medien verbreitet, das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.



Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Frau/Herrgeb. am

Wohnhaft in

Tätig alsbeim.....

(Verein, Verband, Sportkreis)

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

- Die Tätigkeit erfolgt **ehrenamtlich** (umfasst insbesondere die sog. Übungsleiterpauschale von bis zu 2.400,-€ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz) und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt.
- Die Tätigkeit erfolgt als **Freiwilliges Soziales Jahr** oder als **Bundesfreiwilligendienst** und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt (siehe Bundesamt für Justiz, Merkblatt zu Gebührenbefreiung, 31.03.2017).
- Es besteht ein **Arbeitsverhältnis**.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Bestätigung der Sportorganisation (Verein/Verband/Sportkreis)

.....
(Verein/Verband/Sportkreis, Ansprechpartner, Anschrift, ggf. Vereinsnummer)

.....
Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Sportorganisation entsprechend § 72a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe-, die persönliche Eignung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz zu überprüfen hat.

Ort und Datum

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes / der Geschäftsführung

Stempel



Dokumentation zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses

Frau/Herr....., geb. am....., legt dem Verein
.....am.....das erweiterte Führungszeugnis
nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am, vor.

Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.

(Datum)

(Unterschrift des Trainers/Übungsleiters)

Hiermit bestätigen wir, dass uns das oben genannte erweiterte Führungszeugnis zu Einsicht vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des Trainers/Übungsleiters zeitnah zu vernichten.

(Datum)

(Unterschriften von zwei Vertretern des Vorstands; davon einer des geschäftsführenden Vorstands)

Datum der erneuten Vorlage des Führungszeugnisses: _____
(Datum)

a) Vorgehensweise bei Einsichtnahme durch den Verein

- Die **Bestätigung** wird vom betreffenden Übungsleiter/Trainer und von zwei Vorstandsmitgliedern (4-Augen-Prinzip) in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.
- **Ein Exemplar wird vom Vorstand archiviert, ein Exemplar bekommt der Trainer/Übungsleiter.** Das erweiterte Führungszeugnis an sich wird durch den Vorstand nur eingesehen und verbleibt beim Trainer/Übungsleiter, der es bei seinen Akten aufbewahrt oder auch vernichten kann. Es wird keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses für den Verein angefertigt.
- Die Führungszeugnis-Abfrage sollte spätestens nach 5 Jahren erneut erfolgen.

- b) Der Vereinbarungspartner nutzt das Angebot zur Einsichtnahme des zuständigen Jugendamts. Die Vorgehensweise der Einsichtnahme ist der **Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII** mit dem zuständigen Jugendamt zu entnehmen (siehe auch Seite 11).



Übersicht Handlungsleitfaden im Krisenfall

- ↓ Ruhe bewahren
- ↓ Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen
- ↓ Eigene Gefühle klären
- ↓ Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- ↓ Aussagen und Situationen protokollieren
- ↓ **Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.**
- ↓ Kontakt aufnehmen zu Ämtern, Institutionen und Vertrauenspersonen im Sportkreis Lahn-Dill. Das Erzählte wird vertraulich behandelt
 - Sportkreis Lahn-Dill
 - Jugendamt Wetzlar
 - Jugendamt Lahn-Dill Kreis
 - Deutscher Kinderschutzbund
 - Sportjugend Hessen

Eine vollständige Liste mit Kontaktdaten und Erreichbarkeit finden Sie ab Seite 27

- ↓ Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen. Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- ↓ Keine Informationen an den Verdächtigen
- ↓ Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert
- ↓ Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- ↓ Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle (siehe Seite 27) erstellt und umgesetzt



Liste der Kontaktpersonen, Erreichbarkeit und Fachberatungsstellen

Sportkreis Lahn-Dill:

Geschäftsstelle, Karl-Kellner-Ring 13 (Stadion), 35576 Wetzlar, Tel. 06441 995213, Fax 06441 995204,
E-Mail: info@skld.de, Geschäftszeiten: Mo.- Fr. 08.00 - 12.30 Uhr

- **Ansprechpersonen**
 - Ralf Koch, E-Mail: ralf.koch@skld.de
 - Anne Henssel, E-Mail: anne.henssel@skld.de
 - Erreichbar an Werktagen zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Kinder- und Jugendförderung

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner(innen):

- a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen | Fortbildung, Fachdienst Kinder- und Jugendförderung
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

- **Ansprechperson**
 - Yannick Mindnich, Tel.: 06441 407-1533; Fax: 06441 407-1062
E-Mail: yannick.mindnich@lahn-dill-kreis.de
 - Erreichbarkeit: in der Regel innerhalb der Servicezeiten des Lahn-Dill-Kreises (Mo.- Fr. 7:30 bis 12:30 Uhr und Do. 13:30 bis 18:00 Uhr) und nach Vereinbarung

- b) Beratung/ Intervention

- Nördlicher Lahn-Dill-Kreis (Verwaltungsstelle Dillenburg):
Fachdienst Soziale Dienste | Fachstelle Kinderschutz, Europaplatz 1, 35683 Dillenburg
Telefon: 02771 407-6000; Fax: 02771 407-6091
E-Mail: jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de
- Südlicher Lahn-Dill-Kreis (Verwaltungsstelle Wetzlar)
Fachdienst Soziale Dienste | Fachstelle Kinderschutz, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Telefon: 06441 407-1525; Fax: 06441 407-1062
E-Mail: jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de
 - Erreichbarkeit: in der Regel innerhalb der Servicezeiten des Lahn-Dill-Kreises (Mo.- Fr. 7:30 bis 12:30 Uhr und Do. 13:30 bis 18:00 Uhr) und nach Vereinbarung

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten besteht in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit, sich über die Telefonnummer der Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises (112), mit der Rufbereitschaft der Abt. Kinder- und Jugendhilfe verbinden zu lassen.



**Sportkreis
Lahn-Dill e.V.**
im Landessportbund Hessen



Kindeswohl im Sport
SCHÜTZEN/FÖRDERN/BETEILIGEN

Jugendamt Wetzlar, Abteilung Kinder- und Jugendbildung

Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441 99 5111, Fax: 06441 99 5164

- **Ansprechperson:**
Reiner Arnold, Tel.: 06441 99 5160, E-Mail: reiner.arnold@wetzlar.de
Erreichbar: zu den üblichen Bürozeiten

Stadt Wetzlar Jugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst

Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441 99 5111, Fax: 06441 99 5164, E-Mail: asd@wetzlar.de

- **Öffnungszeiten**

Montag und Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr

Termine sind nach Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.
Erreichbar: Nachts und am Wochenende: Diese wird in Kürze bekannt geben.

Sportjugend Hessen, Kindeswohl im Sport

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Tel.: 069 67 89270, Fax 069 69 590175

Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen

- **Ansprechperson**
Angelika Ribler, Tel.: 069 67 89401, E-Mail: ARibler@sportjugend-hessen.de
Erreichbar: zu den üblichen Bürozeiten

Kontaktstellen für Kinder und Jugendliche:

Tel.: 116 111 oder 0800 116016

www.save-me-online.de

**Du lässt den Kopf
nicht hängen. Wir
lassen dich nicht
hängen.**

www.kein-kind-alleine-lassen.de